



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zug, 19. Dezember 2017 hs

**Teilrevision des Waffengesetzes: Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2017 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Zug eingeladen, sich bis am 5. Januar 2018 zum «Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)» vernehmen zu lassen. Speziell baten Sie uns, zu folgender Frage Stellung zu nehmen: «Mit der geänderten Waffenrichtlinie kommen neue Aufgaben auf die Kantone zu. Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Ressourcenbedarf?». Wir nehmen diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Wir stellen nachstehende

**Anträge:**

1. Art. 28d Abs. 2 (Besondere Voraussetzungen für Sportschützen) sei derart umzuformulieren, dass der Nachweis der «regelmässigen Nutzung» von Feuerwaffen für das sportliche Schiessen im Vordergrund steht (und nicht «die Vereinszugehörigkeit»). Die erforderliche «regelmässige Nutzung» sei zudem detailliert und abschliessend zu definieren. Dabei ist darauf zu achten, dass der behördliche Aufwand möglichst gering gehalten werden kann.
2. Art. 28d Abs. 3 (Erneute Nachweispflicht nach 5 und 10 Jahren) sei ersatzlos zu streichen.

## **Begründung:**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Kernpunkt der Vernehmlassungsvorlage besteht darin, dass halbautomatische Schusswaffen, welche gemäss geltendem Recht in die Kategorie der waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen fallen, neu der Kategorie der verbotenen Waffen zugeordnet werden. Von dieser Neuregelung betroffen sind insbesondere Sportschützinnen und Sportschützen, die ihre sportliche Tätigkeit mit einer halbautomatischen Feuerwaffe ausüben möchten. Sie bedürfen zukünftig statt eines Waffenerwerbsscheines (wie bisher) neu einer Ausnahmegewilligung. Darunter fällt insbesondere auch das «Sturmgewehr 90» (in der zivilen Version).

Um eine Ausnahmegewilligung im Hinblick auf den Erwerb einer solchen Feuerwaffe zu erlangen, müssen Gesuchstellende im Vergleich zu der Erlangung eines Waffenerwerbsscheines erhöhte Anforderungen erfüllen. Sie müssen insbesondere nachweisen, dass sie die Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Von praktischer Relevanz ist die Vorlage auch für jene Personen, die bereits im Besitz einer halbautomatischen Schusswaffe sind, welche jedoch noch nicht registriert ist. Diese Personen müssen sich den Besitz dieser Waffe innerhalb von zwei Jahren beim kantonalen Waffenbüro bestätigen lassen. Dabei gibt es für die kantonalen Waffenbüros keine Verpflichtung zur Prüfung von Hinderungsgründen. Von dieser Besitzes-Bestätigungspflicht ausgenommen sind Waffen, für welche die Besitzerin oder der Besitzer bereits über einen Waffenerwerbsschein verfügt.

Sowohl vom Erfordernis zur Einholung einer Ausnahmegewilligung als auch von der Besitzes-Bestätigungspflicht sieht der Bundesrat jedoch eine gewichtige Ausnahme vor. Diese führt dazu, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung hinsichtlich der Ordonnanzwaffe für sämtlichen ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Armeeangehörigen keine praktische Auswirkung hat: Wer die Ordonnanzwaffe nach Beendigung des Militärdienstes behalten möchte, kann das auch in Zukunft unter den derzeit geltenden Bedingungen tun. Insbesondere müssen diese Personen für den Erwerb zu Eigentum keinen zusätzlichen Nachweis erbringen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Und wer noch nicht registrierte Ordonnanzfeuerwaffen besitzt, welche direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen worden sind, ist auch von der Pflicht, diesen Besitz bestätigen zu lassen, ausgenommen (vgl. die entsprechenden Ausnahmebestimmungen in Art. 28d Abs. 4 und Art. 42b Abs. 2 Bst. b).

### **Zum Antrag 1: Besondere Erwerbsvoraussetzungen für Sportschützen**

Die Polizei wird künftig die für Sportschützinnen und Sportschützen erforderlichen Ausnahmegewilligungen erteilen und in dieser Hinsicht vor der Bewilligungserteilung überprüfen müssen, ob das Erfordernis der «regelmässigen Nutzung von Feuerwaffen für das sportliche Schiessen» im Sinne von Art. 28d Abs. 2 erfüllt ist. Dieser Aufwand ist möglichst gering zu halten. In dieser Hinsicht erweist sich die Nachweismöglichkeit über die Mitgliedschaft in einem Schiessverein als für Gesuchstellende und Behörden schlanke Lösung. Gesetzestechnisch ist jedoch – entgegen der Formulierung im bundesrätlichen Entwurf – vom Grundsatz her das Erfordernis der

«regelmässigen Nutzung» zu fordern, und nicht die Vereinsmitgliedschaft. Nebst mindestens einer andersartigen Nachweismöglichkeit für diese «regelmässige Nutzung» kann dann – alternativ – auf die Vereinsmitgliedschaft abgestellt werden. Um eine einheitliche Auslegung des Erfordernisses der «regelmässigen Nutzung» zu garantieren und um aufwändige Beschwerdeverfahren vermeiden zu können, ist dieser Begriff sodann detailliert und abschliessend zu regeln. Die Formulierung sollte inhaltlich in Anlehnung an Art. 11 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 (VPAA; SR 514.10) erfolgen:

*«Angehörige der Armee erhalten beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr zu Eigentum, wenn sie in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis eintragen liessen».*

Um die behördliche Überprüfung der «regelmässigen Nutzung» (hinsichtlich der Nachweisvariante Vereinsmitgliedschaft) weiter zu erleichtern, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen geschaffen werden können, dass die zuständigen kantonalen Stellen elektronisch Zugriff auf das Lizenzverzeichnis des Schweizer Schiesssportverbandes SSV haben.

### **Zum Antrag 2: Erneute Nachweispflicht nach 5 und 10 Jahren**

Die in Art. 28d Abs. 3 vorgesehene Pflicht *zum erneuten Nachweis* der «regelmässigen Nutzung» von Feuerwaffen für das sportliche Schiessen nach 5 und noch einmal nach 10 Jahren würde einen kaum zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Dies insbesondere auch, weil im Verlaufe von 10 Jahren erfahrungsgemäss eine Vielzahl der betroffenen Personen umziehen und dannzumal nicht mehr im ursprünglichen (Bewilligungs-) Kanton wohnhaft sind. Nach 5 und 10 Jahren müssten die kantonalen Polizeistellen demnach den derzeitigen Wohnsitz der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber ermitteln. Der entsprechende Nachforschungsaufwand auch im Zusammenhang mit der Klärung entsprechender Zuständigkeitsfragen wäre kaum zu unterschätzen. Weil aber demgegenüber eine Person, welche bei der Bewilligungserteilung eine entsprechende Prüfung durchlaufen hat, in der Regel nicht nach vor 5 (oder 10) Jahren plötzlich terroristisch tätig werden wird, ist auch der Nutzen der wiederkehrenden Überprüfungen anzuzweifeln. Aus diesen Gründen beantragen wir die ersatzlose Streichung von Art. 28d Abs. 3.

### **Schätzung des Aufwands**

Gestützt auf die bundesrätliche Vorlage ist weder die Anzahl der zukünftig für den Erwerb verbotener Waffen zu erteilender Ausnahmegewilligungen noch die Anzahl der Feuerwaffen, deren Besitz zu bestätigen sein wird, bekannt. Auch die Art und Weise, wie die kantonalen Behörden die Besitzes-Bestätigungs-Meldungen entgegenzunehmen und weiterzubearbeiten haben werden, ist noch nicht definiert; das Gleiche gilt insbesondere auch für die elektronischen Meldungen der Inhaberinnen und Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung. Schliesslich ist auch das anzuwendende Prüfungsverfahren hinsichtlich der «regelmässigen Nutzung» noch nicht ab-

schliessend definiert. Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, den zusätzlichen Ressourcenbedarf zu schätzen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend gestellten Anträge erachten wir die bundesrätliche Vorlage zusammenfassend als angemessene innerstaatliche Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie. Zweck- und auch verhältnismässig erscheint insbesondere, dass einerseits an ehemalige Angehörige der Armee, welche ihre persönliche Waffe behalten wollen, im Vergleich zum geltenden Recht keine erhöhten Anforderungen gestellt werden, und dass andererseits aber an Dritte, welche keine militärische Schulung (und entsprechende Abklärungen) durchlaufen haben, für den Erwerb von halbautomatischen Schusswaffen erhöhte Anforderungen gestellt werden als für den Erwerb von beispielsweise einschüssigen Pistolen. In diesem Sinn begrüssen und unterstützen wir die bundesrätliche Vorlage und fordern Sie auf, den eingangs gestellten Anträge umzusetzen.

Zug, 19. Dezember 2017

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- stab-rd@fedpol.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Zuger Polizei
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Elisabeth Käppeli (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)